

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion vom 10. Juni 2015 (5-2431/15-KT) zur Errichtung eines Kreis-Denkmalbeirates im Landkreis Teltow-Fläming

Im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz wird unter § 18 Abs. 5 den Unteren Denkmalschutzbehörden die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend den Vorschriften für die Berufung eines Beirats der Obersten Denkmalschutzbehörde ehrenamtlich tätige Beauftragte und/oder einen Denkmalbeirat zu berufen.

Bei sachlicher Zielsetzung und entsprechender Qualifikation seiner Mitglieder kann ein Denkmalbeirat eine durchaus wirksame Stütze denkmalschutzrechtlicher Belange sein. Im BbgDSchG sind daher ausdrücklich qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes bzw. ein enger Bezug zu deren Belangen festgeschrieben (s. Martin, Mieth, Graf, Sautter, Kommentar zum BbgDSchG, 2. Aufl. S. 208). Die Mitglieder müssen befähigt sein, gegensätzliche Interessen und Standpunkte diskutieren oder hinterfragen zu können und Denkanstöße zu geben. Ihre Empfehlungen sollen vor allem auf Grundsatzfragen zielen. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion (vgl. § 18 Abs. 1 BbgDSchG – Anlage), unmittelbare Eingriffe in die Vollzugstätigkeit der gesetzlich zuständigen Behörde im Sinne einer (Mit-) Entscheidung konkreter Einzelfälle sind ausgeschlossen.

In einer fachkundigen, unabhängigen Besetzung kann einem Denkmalbeirat durchaus eine wichtige Vermittlerrolle zwischen den mit dem Vollzug des Denkmalrechts beschäftigten Fachleuten und interessierter Bürgerschaft zukommen.

Die Idee der Öffnung der Fachaufgabe Denkmalschutz und –pflege für den Bereich ehrenamtlicher Tätigkeit ist für den Landkreis nicht neu. Er hat im Laufe der Jahre ca. 20 ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalschutzbehörde berufen, drei Viertel darunter für die Bodendenkmalpflege und ein Viertel für den Bereich der Baudenkmalpflege. Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist das Absuchen von Flächen nach Funden und das Beobachten unerlaubter Handlungen auf der Fläche der ehemaligen Heeresversuchsstelle Kummersdorf. Die Zusammenarbeit ist sehr effizient und kann durchweg positiv bewertet werden.

Ziel eines ehrenamtlichen Denkmalbeirats war und ist bis heute, die Denkmalschutzbehörden in ihrer Arbeit zu unterstützen und ihre Belange der interessierten Öffentlichkeit zu erklären und zu verbreiten. Die Mitwirkung der gesamten Gesellschaft an der Erhaltung des historischen Erbes ist seit Beginn der institutionalisierten Denkmalpflege besonders gewollt. Insofern begrüßt die Untere Denkmalschutzbehörde die Initiative.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Begründung des Antrages enthält Wertungen, welche die Realität des „Behördenalltages“ nicht realistisch abbildet.

In den vergangenen zwölf Jahren hat es nur in sehr geringem Umfang Fälle gegeben, in denen es mit Denkmaleigentümern zu erheblichen Konflikten gekommen ist, die sodann verwaltungsgerichtlich entschieden worden sind.

Möglicherweise könnte ein Denkmalbeirat unterstützend wirken, die gesetzliche Erhaltungspflicht von Denkmalen im Bewusstsein der Verantwortlichen zu verankern. Umgekehrt könnte die heterogene Zusammensetzung eines Denkmalbeirats sicherlich dazu führen, gesellschaftliche Erwartungen an Denkmalschutz und –pflege systematisch an die Vollzugsbehörde heranzuführen und damit den dauerhaft erforderlichen Fachdiskurs der Vollzugsbehörden befruchten.

Der Begründung des Antrags liegen offensichtlich auch Missverständnisse im Hinblick auf gesetzliche Grundlagen, Verfahrensschritte und die eigentlichen Arbeitsinhalte der Denkmalschutzbehörde zugrunde.

Zunächst möchte ich aber zwischen den Begriffen „Denkmalschutz“ und „Denkmalpflege“ differenzieren, da sie in der Antragsbegründung irrtümlicherweise synonym verwendet werden.

Denkmalpflege ist Aufgabe des entsprechenden Landesamts und beinhaltet die Inventarisierung und Erforschung des brandenburgischen Denkmalbestands. Denkmalschutz bezeichnet den rechtlichen Vollzug, der den Kreisen und kreisfreien Städten obliegt. Darunter fällt regelmäßig als wesentliche Aufgabe die Abwägung zwischen dem öffentlichen Erhaltungsinteresse des Denkmals und den privaten Interessen des Eigentümers. Insofern kann von „gegenseitigem Unverständnis“ auch keine Rede sein, denn gerade die Einbeziehung der dem öffentlichen Erhaltungsinteresse gegenläufigen privaten oder öffentlichen Interessen in den Entscheidungsprozess ist Hauptbestandteil des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Die Entscheidung hängt auch keineswegs von den persönlichen Fachkenntnissen des jeweiligen Mitarbeiters ab. Jeder Verwaltungsakt, der Nebenbestimmungen oder die Ablehnung eines Antrags enthält, muss hinreichend begründet sein. Die Entscheidung unterliegt, wie jeder Verwaltungsakt, der umfassenden, gerichtlichen Kontrolle. Die denkmalpflegerischen Grundsätze, auf die sich die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG (Erlaubnispflichtige Maßnahmen) beziehen, finden sich in Fachschriften, darunter den internationalen Konventionen der UNESCO oder den Leitlinien der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger. Diese Schriften sind jedermann zugänglich. Als Indiz dafür, dass die Verwaltungsakte der kreislichen Denkmalschutzbehörde stets hinreichend begründet und ermessensfehlerfrei waren, kann die Tatsache angeführt werden, dass die Denkmalschutzbehörde bislang noch kein einziges der ohnehin sehr spärlich vor dem Verwaltungsgericht ausgetragenen Verfahren verloren hat.

Hohe Anforderungen an die Qualifikation seiner Mitglieder machen es sicher für den Landkreis nicht einfach, entsprechende Beiräte zu berufen. Eventuell wird man auf Persönlichkeiten zurückgreifen müssen, die eine weite Anreise haben, denn der Landkreis ist beispielsweise nicht Standort einer Hochschule oder ähnlichen Forschungseinrichtung. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass zwar ein „enger Bezug“ gefordert wird, andererseits aber gerade eigene Betroffenheit im konkreten Fall den objektiven Blick leicht verstellen kann, Beiräte ihre Mitgliedschaft auch nicht zur Regelung ihrer persönlichen/und oder politischen Angelegenheiten missbrauchen dürfen.

Von Amts wegen gehören zwei Mitglieder der Denkmalschutzbehörde dem Beirat an, die in der Regel die Sitzungen vorbereiten und organisieren werden. Ob die Geschäftsordnung des Landesdenkmalbeirats, die von der Obersten Denkmalschutzbehörde erarbeitet worden ist, analog auf den kreislichen Denkmalbeirat angewendet werden kann, wäre zu prüfen. Sehr wahrscheinlich ist aber eine eigene Geschäftsordnung zu erarbeiten, in der neben der jeweiligen Amtszeit, der Geschäftsführung und der Ordnung der einzelnen Sitzungen auch die Erstattung der Reisekosten und Auslagen und gegebenenfalls des Verdienstausfalls (vgl. § 85 VwVfG) zu regeln wären.

Insofern ist die Gründung eines Denkmalbeirats mit Personaleinsatz und Kosten verbunden.

Im Hinblick auf den notwendigen Umfang des Personaleinsatzes ist einzuschätzen, dass dieser derzeit nicht darstellbar ist. Immerhin fällt für die Vorbereitung (Einladung, Materialbereitstellung), die Durchführung (Anwesenheit für X Stunden, Protokollierung) und Nachbereitung (Aufbereiten und Versenden des Protokolls, Abrechnung der Entschädigung) Arbeitszeit an. Freie Stellenanteile stehen nicht zur Verfügung, um hier zusätzliche Aufgaben übernehmen zu können. Zudem ist seit Mitte April 2014 die Mitarbeiterstelle unbesetzt. Daher kam es im Bereich zu einer Überlastungssituation. Diese Überlastung konnte innerhalb des Fachamtes nicht gelöst werden, so dass diese dem SG Personal und Organisation übergeben wurde. Erst jetzt kann durch interne Umsetzung einer Ausgebildeten der Überlastungssituation entgegen gewirkt werden.

Schließlich sei darauf verwiesen, dass die Berufung des Beirats eine freiwillige Leistung ist.

In dem kürzlich eingegangenen Schreiben des MIK zur Haushaltsgenehmigung ist als Nebenbestimmung die Pflicht enthalten, in Vorbereitung der Haushaltssatzung 2016 sämtliche Aufgaben und Produkte kritisch zu überprüfen. Solange der gesetzliche Haushaltsausgleich nicht dargestellt werden kann, ist auch künftig der Umfang der freiwilligen Leistungen weiterhin auf höchstens 2,5 % der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts zu begrenzen. Der vom Landkreis für den aktuellen Haushalt ermittelte Betrag i. H. v. 6.057,2 Tsd. € stellt die absolute Höchstgrenze dar, die nicht überschritten werden darf.

Die durch die Berufung des Beirates zu erwartende, finanzielle Belastung des Landkreises wäre unter dieser Voraussetzung also nur dann zulässig, wenn die damit verbundenen Aufwendungen an anderer Stelle eingespart werden können.

Ob darüber hinaus die Anstrengungen der Gründung eines Denkmalbeirats lohnenswert sind, wird ganz wesentlich von der Klarheit der Zielsetzung, der Aufgaben, der Kompetenzen des Beirats und nicht zuletzt von der fachlichen Eignung seiner Mitglieder abhängen.

Die Kreisverwaltung empfiehlt daher, den aktuell vorliegenden Beschlussvorschlag abzulehnen. Er kann als freiwillige Leistung unseres Landkreises in einem Haushalt mit Haushaltssicherungskonzept (HSK) nicht umgesetzt werden. Der Landkreis will sich aber keinesfalls den mutmaßlich spannenden und aufschlussreichen Diskussionen in einem Denkmalbeirat verschließen.

Es wird deshalb weiterhin empfohlen, die Bildung eines Kreisdenkmalbeirates erneut aufzurufen, wenn der Landkreis wieder im Vollbesitz seiner finanziellen Handlungsfähigkeit ist.

Bis dahin könnten im zuständigen Fachausschuss Entscheidungen von wesentlicher Außenwirkung fachlich untersetzt nachvollziehbar vorgetragen werden.


Wehlan